



Abgrenzung zwischen Kapitalgewinn und Grundstücksgewinn bei Staats- und Gemeindesteuern und Direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 18 Abs. DBG bzw. § 27 Abs. 4 Steuergesetz Kant. AG werden Gewinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nur bis zur Höhe der Anlagekosten den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet. Die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anlagekosten ist als Wertzuwachsgeinn der Grundstücksgewinnsteuer unterstellt.

Bei nicht landwirtschaftlichem Geschäftsvermögen unterliegt der ganze Gewinn der Einkommensbesteuerung.

Das Steuergesetz des Kantons Aargau sieht in den §§ 44 a und 45.1. lit f und 2 respektable Steuererleichterungen vor.

Kleindöttingen, 18.12.08/uv/bb